



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“.

Mit dem neuen Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ soll verhindert werden, dass die Corona-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen wird. Ziel ist es, Ausbildungsplätze auch in der Krise zu schützen und das bisherige Ausbildungsniveau der Ausbildungsbetriebe aufrechtzuerhalten, begonnene Berufsausbildungen fortzuführen und neue Ausbildungskapazitäten zu schaffen, um jungen Menschen eine sichere Zukunftsperspektive zu geben. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Mitarbeitern.

Mit dieser zum 1.8.2020 in Kraft getretenen ersten Förderrichtlinie sind vier der fünf Maßnahmen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ geregelt worden. Dazu im Einzelnen:

1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Ausbildungsprämie in Höhe von 2.000 Euro wird einmalig für jede neu beginnende Berufsausbildung, die nach dem jeweiligen Ausbildungsvertrag frühestens am 01.08.2020 und spätestens am 15.02.2021 beginnt, gewährt, wenn

- die Kanzlei in erheblichem Umfang von der COVID-19-Krise betroffen (wenigstens 1 Monat **Kurzarbeit im ersten Halbjahr 2020** oder 60 % **Umsatzeinbruch** im April und Mai 2020) und
- das Ausbildungsniveau im Vergleich zu den Vorjahren nicht verringert ist.

Eine Auszahlung erfolgt nach erfolgreicher Probezeit.

2. Ausbildungsprämie plus bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

Ausbildungsprämie in Höhe von 3.000 Euro wird für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag gewährt, wenn

- die Kanzlei in erheblichem Umfang von der COVID-19-Krise betroffen ist (wenigstens 1 Monat **Kurzarbeit im ersten Halbjahr** 2020 oder 60 % **Umsatzeinbruch** im April und Mai 2020) und
- das Ausbildungsniveau gegenüber den Vorjahren erhöht wird.

Eine Auszahlung erfolgt nach erfolgreicher Probezeit. Relevant ist ein Ausbildungsbeginn im Ausbildungsjahr 2020/2021.

3. Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

Eine Übernahme von 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung wird gewährt, wenn

- Ausbildungsaktivitäten fortgesetzt werden und
- die gesamte Kanzlei mind. 50 % Arbeitsausfall hat.

Die Förderung erfolgt frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie befristet bis zum 31.12.2020.

4. Übernahmeprämie

Eine Übernahmeprämie in Höhe von 3.000 Euro wird je Auszubildendem gewährt, wenn

- eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender aus einem KMU, welches pandemiebedingt bis zum 31. Dezember 2020 insolvent gegangen ist, durch ein anderes KMU übernommen wird für die Dauer der restlichen Ausbildung.

Die Förderung erfolgt frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie und ist befristet bis zum 30.06.2021.

Die Umsetzung der Maßnahmen „Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung“ wird in der Allianz für Aus- und Weiterbildung weiter erörtert.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Anträge nach der Reihenfolge des Antragsübergangs mit den vollständigen Unterlagen.

Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades können nicht gefördert werden.

Diese erste Förderrichtlinie finden Sie unter dem nachfolgenden Link: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3098.html>.

Zuständig für die Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen, ist die Bundesagentur für Arbeit. Zuständig ist die in § 327 Abs. 4

SGB III benannte Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt.

Informationen zur Beantragung finden Sie auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit unter: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>.

Sichern Sie sich jetzt Ihre Fachkräfte für die Zukunft und bilden Sie aus!

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite für die Ausbildung <http://ausbildung.rak-koeln.de> oder wenden Sie sich an die Ausbildungsabteilung (Sigrid Huptas, Tel.: 0221 - 973010-16; huptas@rak-koeln.de und Marijke Fitzner, Tel.: 0221 - 973010-74; fitzner@rak-koeln.de

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln
i.A.

RA Albert Vossebürger
Geschäftsführer
Riehler Straße 30, 50668 Köln